

Besuch von Trampolinhallen

Unser DSLV Hessen Landesverband erhält z.Z. verstärkt Anfragen über die rechtliche Situation bei einem Besuch von Trampolinhallen mit Schülergruppen.

Wir veröffentlichen deshalb die aktuelle Standardantwort zu dieser Frage, wie sie von ZFS und Schulaufsicht offiziell publiziert wird:

Besuch von Trampolinhallen

Für den Besuch einer Trampolinhalle (-park) ist keine verbindliche Qualifikation der aufsichtführenden Lehrkraft vorgesehen.

Dennoch muss die Aufsichtsperson bestimmte Regeln einfordern. Diese sind vor allem aus der pädagogischen Einschätzung der Lerngruppe und der Rahmenbedingungen vor Ort zu gewinnen. Neben der strikten Einhaltung der Regeln des Betreibers können das insbesondere sein:

- Begrenzung der Sprungvariation, vor allem Ausschluss des Saltos oder von Saltoversuchen
- Vorgabe zur Nutzung nur bestimmter Geräte
- u.ä.

Was konkret entschieden wird, hängt von der Situation und dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler ab. Sinn der weiteren Regelungen ist, mögliche Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

Wenn die Schule erstmals eine solche Anlage besucht, dann sollte die Lehrkraft im Sinne der Sorgfaltspflicht vorher die Anlage in Augenschein genommen haben oder sich auch eine zweite, ggf. fachkundige Person mitnehmen. Bei weiterem Besuch und vorliegenden Erfahrungen ist das nicht mehr unbedingt notwendig.